

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00862 vom 3. Juni 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00862](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00862)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00862 du 3 juin 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00862 del 3 giugno 2021

## Regeste

Unterschutzstellung Garten | Unterschutzstellung eines Gartens als Bestandteil einer sich über mehrere Parzellen erstreckenden Gartenanlage. Die fragliche Gartenanlage ist im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung der Stadt Zürich verzeichnet und im ISOS aufgeführt (E. 2.1). Im angefochtenen Schutzentscheid wurde der Garten der Mitbeteiligten teilweise unter Schutz gestellt, wobei die Realisierung eines Hochbaus möglich sei (E. 2.2). Gartenanlagen können Schutzobjekte im Sinn von § 203 Abs. 1 lit. c und lit. f PBG sein (E. 3.1). Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Objekt als wichtiger Zeuge zu qualifizieren ist oder es seine Umgebung wesentlich mitprägt, kommt allfällig vorhandenen Fachgutachten bei der Feststellung des Sachverhalts eine massgebliche Bedeutung zu (E. 3.4). Das gartendenkmalpflegerische Gutachten umfasst nur die Abklärung der Schutzwürdigkeit des Gartens der Mitbeteiligten und nicht diejenige der Gesamtanlage (E. 5.1). Weder im angefochtenen Beschluss noch im vorinstanzlichen Entscheid wurde die Gesamtanlage umfassend gewürdigt, in einem baurekursgerichtlichen Minderheitsvotum auf Gutheissung wird hingegen festgehalten, das Wertvollste an der Anlage sei der zusammenhängende, quartierprägende Grünraum (E. 5.2). Die Frage nach der Beeinträchtigung des Schutzobjekts als Ganzes, d. h. der gesamten Gartenanlage, lässt sich nicht ohne Kenntnis der Qualität dieses Schutzobjekts beurteilen (E. 5.3.1). Ohne dahingehende Abklärungen erweist sich das gartendenkmalpflegerische Gutachten als unvollständig und der Sachverhalt folglich als ungenügend festgestellt, weshalb die Sache zur Vervollständigung der notwendigen Abklärungen zurückzuweisen ist (E. 5.3.3). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 6

Kann eine Rückweisung zu einer vollständigen Gutheissung des Antrags führen, gilt – besondere Umstände vorbehalten – die beschwerdeführende Partei mit Blick auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen als obsiegend (BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f.). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte dem Beschwerdegegner und der Mitbeteiligten aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner und die Mitbeteiligte sind zudem je hälftig zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG). Als angemessen erscheint für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren ein Betrag von insgesamt Fr. 5'000.-.

### E. 7

Es liegt ein Rückweisungsentscheid vor. Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die vorliegende Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.